

## Kanal- und Straßenbaumaßnahme "Wilhelmstraße"

- Bürgerversammlung am 24.03.2022 ("Fragen in Normalschrift")

- Persönliche oder schriftliche Rückfragen der Anlieger ("Fragen in Kursivschrift")

Anlage:  
Tabellarische Auswertung  
der Anregungen und Bedenken

Fragen / Anregungen	Antwort	Ergebnis für die Planung
<b>A) Fragen zur Straßenplanung und -beleuchtung</b>		
1. Erfolgt mit dem Straßenausbau auch die Verlegung eines Glasfasernetzes?	Die Stadt selbst ist kein Anbieter dieser Leistungen und kann diese nur bei den Netzanbietern anfragen. Bislang hat sich hier noch kein Anbieter bereit erklärt, den Ausbau vorzunehmen. Erfahrungsgemäß kann dies aber noch kurzfristig erfolgen. Andernfalls wird die Stadt vorsorglich ein Leerrohr, zumindest für die Hauptleitung, vorsehen.	Keine Auswirkungen auf die Planung
2. Werden beim Straßenausbau Ladesäulen für E-Fahrzeuge vorgesehen?	Auch diese Leistungen kann die Stadt nicht anbieten, hierzu muss der regionale Energiedienstleister angefragt werden. Für die mittelfristige Umsetzung eines Ladesäulennetzes in Eschweiler wird zurzeit ein Konzept erarbeitet.	Keine Auswirkungen auf die Planung
3. Gibt es durch das neu geordnete Parken weniger Parkmöglichkeiten als jetzt?	Aufgrund der Einteilung der Parkstände und der Gliederung mit Baumfeldern werden künftig etwas weniger Parkstände zur Verfügung stehen. Auch sind die einzelnen Grundstückszufahrten zu berücksichtigen, wo nicht geparkt werden darf. Die geplanten Standorte der Parkstände orientieren sich am heutigen Bestand; sollten noch genehmigungsfähige Zufahrten zu den Privatgrundstücken geplant sein, bittet die Verwaltung um rechtzeitige Mitteilung, damit diese noch im Zuge des Straßenausbaus berücksichtigt werden können.	Ggf. Auswirkungen auf die Planung im Einzelfall
4. Gibt es für die Anlieger die Möglichkeit, bei der Auswahl der Bäume mitzuentscheiden?	In dem versendeten Einladungsschreiben wurden die „Linde“ und der „Amberbaum“ als mögliche Bäume für die Neuanpflanzungen benannt. Die Mehrheit der Anwesenden sprach sich gegen die Anpflanzung von Linden aus. Die Anregung wird aufgenommen und dem Grünflächenamt der Stadt Eschweiler weitergeleitet. Alternativ zu der seitens der Fachdienststelle ursprünglich favorisierten Linde können in der Wilhelmstraße folgende Baumarten angepflanzt werden: Hopfenbuche, Zerreiche oder Ulme. Die genaue Planung, welche Baumart wo angepflanzt wird, erfolgt seitens des Grünflächenamtes erst vor der Ausschreibung der Pflanzmaßnahme. Gerade in der allgemeinen Verträglichkeit und Reaktionen der einzelnen Baumarten hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels laufen auf diesem Sektor noch zahlreiche langfristige Untersuchungen, auf deren Ergebnisse bei der Pflanzenauswahl von hier aus flexibel reagiert wird.	Keine Auswirkungen auf die Planung
5. Wie erfolgt die Müllabfuhr in der Sackgasse Wilhelmstraße?	Der Raum für eine ausreichende Wendemöglichkeit steht in der Sackgasse nicht zur Verfügung. Sollte die Müllabfuhr bislang die Gefäße an den Grundstücken abgeholt haben, so besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Diese Situation wird durch die Neuplanung nicht verändert.	Keine Auswirkungen auf die Planung

Fragen / Anregungen	Antwort	Ergebnis für die Planung
6. Was passiert mit defekten Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum?	Siehe Pkt. 30	
7. Im Zuge der Kanalsanierung Antoniusstraße wurden städtische Grundstücke an der Grachtstraße als Umschlagsplatz für Schüttgüter und Baumaterialien genutzt? Dies führte lt. einem Anlieger zu starken Lärmbelastigungen der Anwohner, insbesondere in den Frühstunden. Ist die Nutzung des städtischen Grundstückes wieder für diese Tätigkeiten vorgesehen?	Die Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden. Sollte die Baufirma jedoch den baustellennahen Platz wiederum als Lagerplatz anmieten, müssten gewisse Belästigungen durch den Baustellenbetrieb sicherlich in Kauf genommen werden. Alternative Standorte können nur berücksichtigt werden, wenn sie keine Nachteile für den Baustellenablauf mit sich bringen. Eine Ablehnung zur Anmietung einer nahegelegenen Baustelleneinrichtungsfläche kann zu höheren Belastungen der direkten Anlieger durch größere Sperrbereiche innerhalb der Baustelle und ggf. höheren Kosten wegen fehlender Zwischenlagerungsmöglichkeiten führen.	Keine Auswirkungen auf die Planung
8. Ein Anlieger sieht die Nutzung der zukünftigen Straße durch seine landwirtschaftlichen Fahrzeuge gefährdet, da die Fahrbahnen im Bereich des Kindergartens zur Verkehrsberuhigung stark eingeeignet wurden.	Die einzelne Fahrbahnbreite (zwischen den Bordsteinen) beträgt immer noch 3,00 m, sodass auch Lastkraftwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge die Straße bei entsprechender Fahrweise nutzen können. Für Lastkraftwagen (als Bemessungsfahrzeug) beträgt nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) die Fahrzeugbreite 2,55 m zuzüglich 2* 25 cm Bewegungsspielraum (eingeschränkt 2*20 cm). Aus Gründen der Verkehrssicherheit (insbesondere hier auch im Bereich der KiTa) sollte auf den geplanten Fahrbahnteiler nicht verzichtet werden. Hierzu gab es bereits Eingaben wegen gefährlicher Verkehrssituationen vor der KiTa. Der Fahrbahnteiler bleibt bis auf die Bereiche mit den Baumscheiben überfahrbar. Die Fahrbahnbreiten können in der Planung noch um jeweils 10 cm vergrößert werden (Breite dann 3,10 m). Bei der Auswahl der Bäume für den Fahrbahnteiler können schmalkronige Bäume berücksichtigt werden. Für den Linksabbieger aus der südlichen Grachtstraße in die Wilhelmstraße kann es bei Lastkraftwagen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu Konflikten mit der geplanten Baumscheibe am Anfang des Fahrbahnteilers kommen. Die Baumscheibe wird um ca. 12 m zurückversetzt.	Die Planung ist entsprechend zu überarbeiten.
9. Kann der Vorplatz zu den Wohncontainern an der Grachtstraße während der Bauausführung für die Anwohner als Parkplatz zur Verfügung gestellt werden?	Die Möglichkeit wird seitens der Verwaltung geprüft, ob zumindest ein Teilbereich der Vorplatzfläche als vorübergehender Parkplatz während der Bauausführung zur Verfügung gestellt werden kann	Dem Wunsch kann zum Teil entsprochen werden.
10. Kann die Zufahrt zum Haus <b>Wilhelmstraße 49b</b> etwas verbreitert werden? Können die geplanten Parkstände verkürzt und der Baumstandort verschoben werden?	Die beiden Parkstände können auf ca. 5,50 m, gesamt 11,00 m verkürzt werden, sodass die Zufahrtmöglichkeit auf das Grundstück verbessert wird.	Dem Wunsch kann entsprochen werden. Planerisch sind die Parkstände und der Baumstandort abzuändern.
11. Vor dem Haus <b>Wilhelmstraße 28</b> befindet sich neben der Garagenzufahrt noch ein Stellplatz auf dem Grundstück. Kann der geplante Parkstand vor dem Haus etwas verkürzt werden? Kann der Straßenablauf außerhalb der Zufahrt angeordnet werden?	Der Parkstand kann auf ca. 5,00 m verkürzt werden, sodass die Zufahrtmöglichkeit auf das Grundstück verbessert wird. Die Aufteilung der Straßenabläufe kann planerisch überprüft werden.	Dem Wunsch kann entsprochen werden. Planerisch ist der Parkstand abzuändern und der Ablauf ggf. zu versetzen.

Fragen / Anregungen	Antwort	Ergebnis für die Planung
12. Die Anordnung der Bänke in der Nähe der Straßenkreuzung Wilhelmstraße/Grachtstraße wird kritisiert, da dies zum Anziehungspunkt von Alkohol- und Suchtkranken werden könnte.	Die Bänke sind als Ruhemöglichkeit (u.A. für ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen) und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Straße vorgesehen. Durch die Anordnung und Einsehbarkeit von den Straßen aus ist eine gewisse "soziale Kontrolle" gegeben.	Dem Wunsch wird nicht entsprochen. Planerisch sind keine Änderungen erforderlich.
13. Ist es möglich auf dem Privatgrundstück zu Feldstraße Haus-Nr. 50/52 von der Stichstraße Wilhelmstraße aus Stellplätze zu errichten. Ist hierfür planerisch etwas zu berücksichtigen?	Grundsätzlich wird das Einrichten von Stellplätzen auf Privatgrundstücken positiv beurteilt. Auch in diesem Fall können im Anschluss an den geplanten "Verkehrsberuhigten Bereich" Stellplätze angeordnet werden (ein entsprechender Antrag ist zu stellen). Vom Straßenbau her sind planerisch keine Änderungen erforderlich (Randstein mit 2-3 cm Anschlag ist vorgesehen). Die Anordnung der Stellplätze hat unter Berücksichtigung der verbleibenden Restfahrbahnbreite von ca. 4,40 m bis zum öffentlichen Parkstand zu erfolgen.	Dem Wunsch kann entsprochen werden. Planerisch sind keine Änderungen erforderlich.
14. Wilhelmstraße 9, Antrag auf Zufahrt für Hofeinfahrt.	Die Zuwegung zu dem Grundstück liegt neben der Zufahrt zu Haus-Nr. 7. Einer Verlängerung des abgesenkten Bordsteins auf ca. 2 m Länge kann zugestimmt werden.	Dem Wunsch kann entsprochen werden. Die Planung ist dementsprechend abzuändern
15. Wilhelmstraße 60, In der Planung ist der gesamte Bereich des Grundstücks, wie vorhanden, als Zufahrt ausgewiesen. Es besteht ein Sondernutzungsrecht für den Bereich zwischen Grundstücksgrenze und jetzigem Gehwegbereich. Wie stellt sich die Situation nach der Straßenumgestaltung dar und kann der vorhandene Zaun stehenbleiben?	Der Ausbauplan und die Änderung des Bebauungsplans sehen eine Verbreiterung des öffentlichen Verkehrsraums vor, der dann auch ausgebaut wird. Die vorhandene Zaunanlage des Grundstückseigentümers reicht nicht bis zur B.-Plangrenze und kann so verbleiben.	Dem Wunsch kann entsprochen werden. Planerisch sind keine Änderungen erforderlich.
16. Wilhelmstraße 62, der Grundstückseigentümer beantragt die Errichtung von drei Garagen auf dem nicht ausgebauten Teil des Grundstückes. Hier sind in der Entwurfsplanung Parkstände im öffentlichen Raum vorgesehen.	Dem Antrag kann entsprochen werden. Dementsprechend ist die Situation im Straßenraum mit Baum und Parkständen zu überplanen.	Dem Wunsch kann entsprochen werden. Die Planung ist dementsprechend abzuändern
17. Wilhelmstraße 62 A, der Grundstückseigentümer beabsichtigt einen Teil der öffentlichen Verkehrsflächen (nach altem B.-Plan) bei der Stadt zu erwerben um ein Einfamilienhaus hier zu errichten. Die geplante Zufahrt der Garage müsste im Ausführungsplan berücksichtigt werden.	Dem Antrag kann entsprochen werden. Dementsprechend ist die Situation im Straßenraum mit Baum und Parkständen zu überplanen.	Dem Wunsch kann entsprochen werden. Die Planung ist dementsprechend abzuändern
18. Wilhelmstraße 8-10, die Grundstückseigentümerin beantragt die Errichtung von Stellplätzen auf dem Privatgrundstück. Hier sind in der Entwurfsplanung Parkstände und ein Baum im öffentlichen Raum vorgesehen.	Dem Antrag kann entsprochen werden. Dementsprechend ist die Situation im Straßenraum mit Baum und Parkständen zu überplanen. Die Eigentümerin wurde telefonisch aufgefordert einen Lageplan über die geplanten Stellplätze nachzureichen.	Dem Wunsch kann entsprochen werden. Die Planung ist dementsprechend abzuändern

Fragen / Anregungen	Antwort	Ergebnis für die Planung
<p>19. Stichstraße <b>Wilhelmstraße 68 a bis 68 d</b> : Ein großer Teil der Wendefläche ist Privatgrund (damals wurde die Straße anscheinend in einem Stück angelegt, weshalb man aktuell nicht erkennen kann, dass es sich hier um ein Privatgrundstück handelt). Zudem befindet sich vor dem Grundstück 68 f ein erhöhter Bürgersteig. Wie wird hier der bauliche Anschluss realisiert?</p>	<p>Die Stellplätze am Ende des Wendehammers sind privat und werden im Zuge des Straßenausbaus, bis auf eventuelle Anpassungsarbeiten, nicht berücksichtigt. Der Bordstein zu den Stellplätzen an Haus 68 f kann im Zuge der Baumaßnahme abgesenkt werden (bzw. entfallen).</p>	<p>Der Anschluss an die Stellplätze von Haus-Nr. 68f ist höhenmäßig zu berücksichtigen</p>
<p>20. Stichstraße <b>Wilhelmstraße 68a bis 68d</b> : Aktuell befindet sich der Entwässerungskanal des Wendehammers auf dem zuvor benannten Privatgrund und die komplett Fläche läuft abschüssig dorthin. Wie soll dies ausgeglichen werden, wenn die Privatfläche unverändert bleibt und der Abfluss zukünftig inmitten der Straße erfolgen soll?</p>	<p>Grundsätzlich sollte die öffentliche Verkehrsfläche auch im öffentlichen Bereich entwässern. Die endgültige Höhenplanung hierzu erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.</p>	<p>Die Entwässerungssituation der öffentlichen und privaten Flächen ist im Zuge der Ausführungsplanung höhenmäßig besonders zu beachten.</p>
<p>21. Stichstraße <b>Wilhelmstraße 68a bis 68d</b> : Durch die Baumaßnahme werden ca. 5 Parkstände in der Stichstraße wegfallen. Gibt es Alternativen zu den geplanten 4 Parkständen um dem Parkplatzmangel in diesem Bereich entgegenzuwirken?</p>	<p>Mehr als die 4 vorgesehenen "regulären" Parkstände sind in dem beengten Bereich der Stichstraße in der öffentlichen Verkehrsfläche nicht möglich, da andernfalls die Wendemöglichkeit im Aufweitungsbereich weiter eingeschränkt würde. Laut Mitteilung des Eigentümers der Feldstraße 50/52 beabsichtigt dieser, weitere Stellplätze auf seinem Grundstück anzulegen und zu verpachten (siehe Pkt. 13).</p>	<p>Keine Auswirkungen auf die Planung</p>
<p>22. Stichstraße <b>Wilhelmstraße 68 g und 68h</b> : Werden die beiden Wohnhäuser bei ggf. erforderlichen Neuverlegungen und Sanierungen von Ver- und Entsorgungsleitungen mit berücksichtigt? Gleiches gilt für die Straßenbeleuchtung?</p>	<p>Die Grundstücke können im Zuge des Ausbaus mit berücksichtigt werden. Die Beleuchtungsplanung muss noch abschließend erstellt werden.</p>	<p>Die Planung wird bis vor die beiden Häuser erweitert</p>
<p>23. Zwischen Burgstraße und Grachtstraße soll die Fahrbahn zum Teil nur 2,75 m breit sein. Kann die Fahrbahn hier breiter realisiert werden?</p>	<p>Die Fahrbahnbreite im Bereich des Mittelstreifens beträgt ausreichende 3,00 m (bzw. nach Planungsänderung 3,10 m (s.a. Pkt. 8). Der Mittelstreifen ist darüber hinaus außerhalb der Baumstandorte überfahrbar. Zwischen KiTa und Burgstraße beträgt die Fahrbahnbreite 5,50 m, die einen Begegnungsfall Pkw/Lkw ermöglicht. Der Kurvenbereich zur Burgstraße wird aufgeweitet, sodass hier eine spürbare Verbesserung der Verkehrssituation erreicht wird.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf die Planung</p>
<p>24. Aufgrund der geplanten Mittelinsel von der Grachtstraße Richtung KiTa und der Verhinderung einer Überholmöglichkeit von Fahrrädern werden Probleme im Verkehrsfluss befürchtet. Gibt es Alternativen zur Mittelinsel?</p>	<p>Die Mittelinsel ist als verkehrsberuhigendes Element geplant und soll insgesamt geschwindigkeitsdämpfend wirken. Der Geschwindigkeitsunterschied zwischen Radfahrer und Pkw sollte in der Tempo-30-Zone nicht sehr hoch sein, sodass es für den motorisierten Verkehr zumutbar ist, den Radfahrer in diesem Bereich nicht zu überholen.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf die Planung</p>
<p>25. Im Kreuzungsbereich Wilhelmstraße/Grachtstraße sollte die Einrichtung eines Zebrastreifens geprüft werden?</p>	<p>Für die Einrichtung eines Zebrastreifens sind gewisse Verkehrsstärken und Fußgängeraufkommen maßgebend, die hier jedoch nicht erreicht werden.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf die Planung</p>

Fragen / Anregungen	Antwort	Ergebnis für die Planung
26. <i>Wilhelmstraße 26</i> , der Grundstückseigentümer beantragt die Absenkung des Bordsteins vor seinem Grundstück auf der gesamten Länge und eine geringfügige Verschiebung des geplanten Baumstandortes um einen Stellplatz auf dem Grundstück einzurichten.	Dem Antrag kann entsprochen werden. Dementsprechend ist der Bordstein abzusenken und der Baumstandort ist ggf. etwas zu verschieben.	Dem Wunsch kann entsprochen werden. Die Planung ist dementsprechend abzuändern
27. Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler vom 06.04.2022	Breite des Restfahrbahnstreifens neben dem Fahrbahnteiler und Baumstandort im Einmündungsbereich Grachstraße/Wilhelmstraße. Siehe Pkt. 8 dieser Synopse.	Keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Planung.
28. <i>Prüfantrag Wilhelmstraße</i> - Schreiben der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler vom 10.05.2022	<p>1. Zukünftiger Baumbestand - Siehe Pkt. 4 dieser Synopse.</p> <p>2. Alleecharakteristik - Bei der Planung wurden bestehende Ausfahrten berücksichtigt und mittels Schleppkurven überprüft. Ebenso wurden eventuelle Sichtbehinderungen geprüft, ein erhöhtes Gefahrenpotential wird hier nicht gesehen. Diesbezügliche Anregungen von einzelnen Anwohnern wurden bereits in den Punkten 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 26 bewertet.</p> <p>3. Potentieller Lagerplatz für Baumaterialien - Siehe Pkt. 7 dieser Synopse.</p> <p>4. Anwesen Wilhelmstraße 28 - Siehe Pkt. 11 dieser Synopse. Es fanden bereits mehrere Termine zwischen der Verwaltung und der Familie Scheller statt, unter anderem auch vor Ort. Resultierend hieraus erfolgte wie auch schon in Punkt 11 beschrieben eine Verkürzung des Parkstandes sowie eine Verlegung des Straßenablaufs. Eine Gefährdung für Fußgänger beim Ausfahren ist nicht zu erkennen, da diese vor den parkenden Fahrzeugen gehen und durch diese dementsprechend auch nicht verdeckt werden können. Ebenso ist durch den eingekürzten Parkstand das Ein- bzw. Ausfahren in einem Zug möglich. Die von Familie Scheller beschriebene Situation der durch parkende Fahrzeuge eingeschränkten Sicht auf die Fahrbahn ist tatsächlich gegeben. Dies ist aber der Einrichtung von Längsparkstreifen geschuldet und prinzipiell auf der gesamten Wilhelmstraße auf beiden Straßenseiten an fast jeder Ausfahrt gegeben. Ein Wegfall des Parkstandes kommt daher nicht in Betracht, ebenso wenig ein Austausch von Baum- und Parkstand, da die Auswirkungen hierdurch sowohl auf die Sicht als auch auf die Befahrbarkeit als marginal zu betrachten sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass hier künftig eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet wird.</p> <p>5. Anwesen Wilhelmstraße 26 - Siehe Pkt. 26 dieser Synopse.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf die Planung</p> <p>Keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Planung.</p> <p>Keine Auswirkungen auf die Planung</p> <p>Keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Planung.</p> <p>Keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Planung.</p>
29. <i>Schreiben (mit Unterschriftenliste) der Eheleute Ingrid und Heinrich Funken</i> vom 05.05.2022	<p>1. Lagerplatz für Baumaterialien - Siehe Pkt. 7 dieser Synopse.</p> <p>2. Sitzbank gegenüber Bushaltestelle an der Kreuzung Grachtstraße - Siehe Pkt. 12 dieser Synopse</p> <p>3. Bepflanzung mit neuen Bäumen - Siehe Pkt. 4 dieser Synopse.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf die Planung</p> <p>Keine Auswirkungen auf die Planung.</p> <p>Keine Auswirkungen auf die Planung.</p>

Fragen / Anregungen	Antwort	Ergebnis für die Planung
<b>B) Fragen zur Kanalplanung und Hausanschlüsse</b>		
30. Was passiert mit defekten Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum?	Die Anschlussleitungen werden vorab mit einer Kamera befahren und der Zustand durch das Ingenieurbüro beurteilt. Über eine schadhafte Anschlussleitung wird der Eigentümer vorab von der Stadt informiert und er hat die Möglichkeit, diese Leitung durch einen eigens beauftragten Unternehmer sanieren zu lassen. Andernfalls kann die Stadt die Sanierung im Zuge der Bauausführung mit übernehmen und dem Eigentümer in Rechnung stellen. Letzte Baumaßnahmen weisen hier erfahrungsgemäß einen Betrag von ca. 800 – 1.000 €/m (brutto) Anschlussleitung aus.	
31. Wann gibt es Informationen für die Eigentümer, ob die Grundstücksentwässerungsleitung erneuert oder saniert werden muss?	Nach Auswertung der TV-Voruntersuchungen erhalten die Anlieger Nachricht über defekte Anschlussleitungen voraussichtlich im 3. oder 4. Quartal 2022.	
<b>C) Fragen zu Baukosten, KAG-Beiträgen etc.</b>		
32. Die Gesetzesänderungen zur Abschaffung der KAG-Beiträge sind noch nicht umgesetzt. Deshalb noch folgende Fragen bei Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage: Wird die Wilhelmstraße in einzelne Abrechnungsgebiete unterteilt und wäre die Stichstraße ein eigener Abrechnungsbereich? Wie hoch wäre der Prozentsatz der Anliegerbeiträge für den Verkehrsberuhigten Bereich?	<p>Der Ausbau der Verkehrsfläche im Bereich der Stichstraße soll nach dem noch zu beschließenden Bauprogramm als höhengleiche Fläche erfolgen und insofern könnten die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW -KAG NRW- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler (nachfolgend Satzung genannt) hinsichtlich der Festlegung der Höchstbreite und des Anteils der Beitragspflichtigen nicht angewandt werden.</p> <p>Vielmehr wäre nach § 3 Abs. 12 der Satzung zu verfahren, wonach in Fällen, in denen die Vorgaben der Satzung hinsichtlich der in ihr aufgeführten Höchstbreiten und Anteile der Beitragspflichtigen nicht zutreffen, der Rat etwas Anderes bestimmt.</p> <p>Der zu bestimmende Anteil der Beitragspflichtigen ist in der Vergangenheit vom Rat regelmäßig auf 65 v.H. festgelegt worden. Diese Festlegung berücksichtigt, dass bei einer „normalen“ Anliegerstraße der Anteil der Beitragspflichtigen für die Fahrbahn bei 60 v.H. und für Gehwege (die hier zwar fehlen) auf 70 v.H. festgelegt ist. Für die höhengleiche Fläche, die sowohl Fahrbahn als auch Gehweg abdeckt, ist daher aus Gründen der Gleichbehandlung das entsprechende Mittel gebildet worden.</p> <p>Es wird zusammenfassend jedoch noch einmal betont, dass zum derzeitigen Zeitpunkt nicht von einer Abrechnung mit dem einzelnen beitragspflichtigen Bürger ausgegangen wird.</p>	

Fragen / Anregungen	Antwort	Ergebnis für die Planung
<p>33. Die Stichstraße wird erheblich durch die Anwohner der "Vonovia Mehrfamilienhäuser" in der Fischerstraße genutzt, da zugehörige private Stellplätze über diese Straße erschlossen werden. Zudem befinden sich an der einen Seite der Stichstraße ausschließlich Grundstücke der Feldstraße. Werden auch diese Anlieger, trotz anderer Straßenzugehörigkeit an den Kosten des Straßenausbaus beteiligt?</p>	<p>Bei einer Abrechnung, wie in der Vergangenheit durchgeführt, wären die aufgeführten Besitzer der Grundstücke (Anlieger) ebenfalls beitragspflichtig, da deren Grundstücke durch die ausgebaute Straße (Stichstraße) erschlossen sind. Die "Straßenzugehörigkeit" bzw. Adresse ist in diesem Zusammenhang nicht relevant, § 4 Abs. 1 der Satzung bzw. die laufende Rechtsprechung bezieht sich einzig auf das Erschlossensein des jeweiligen Grundstücks.</p>	
<p>34. Ein Anlieger gibt die Aussage wieder, dass es sich bei der Wilhelmstraße um eine Anwohnerstraße handelt und dass dies nachweislich falsch wäre</p>	<p>Die vorgebrachte Aussage, wonach es sich bei der Wilhelmstraße um eine "Anwohnerstraße" (bzw. Anliegerstraße) im beitragsrechtlichen Sinne handeln würde, ist nie getroffen worden. Tatsächlich handelt es sich bei der Wilhelmstraße um eine sog. Haupteerschließungsstraße, welche der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie dem innerstädtischen Verkehr innerhalb von Baugebieten oder bebauten Ortsteilen dient.</p> <p>Für diese Funktion sind maßgebend die Verkehrsplanung der Gemeinde, der auf entsprechender Planung beruhende Ausbauzustand und die straßenrechtliche Einordnung. Die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse sind mithin nur von untergeordneter Bedeutung, d. h. auf eine rein quantitative Betrachtung der Verkehrsvorgänge kommt es nicht an."</p>	